

# Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen im Kanton St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.  
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179220>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mittelst Niveau- und Kalibermaßstab gemessen und schließlich diese Reduktionen am Endergebnis angebracht. Professor Rosenmund schätzte beim Verfassen seines Berichtes (1901) die Genauigkeit der Längenmessung zu 1 : 20,000, eine Annahme, die sich in der Folge als zutreffend erwiesen hat. (Schluß folgt.)

## **Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen im Kanton St. Gallen.**

Es regt sich in den Kreisen der Kulturtechniker und Geometer. Herr C. Zwicky, Professor der Kulturtechnik am eidg. Polytechnikum brachte im Zürcher Ingenieur- und Architektenverein einen Vortrag über „Ausgeführte Güterzusammenlegungen in den Nachbarkantonen und deren Nutzenanwendung für den Kanton Zürich“. Dieser Vortrag ist durch Herrn J. Girsberger, kantonaler Kulturingenieur, in den Nummern vom 3. und 4. Januar 1906 der N. Z. Z. besprochen, und die Mängel der zürcherischen Agrargesetzgebung mit anerkennenswerter Offenheit aufgedeckt worden. Fast gleichzeitig erschien in der Züricher Post in den Nummern vom 22. und 23. Dezember 1905 eine Arbeit von Herrn Stadtgeometer Fehr, deren Bedeutung die eines gewöhnlichen Zeitungsartikels auch für größere Kreise weit übersteigt, namentlich aber den Fachgenossen Anregung und Belehrung bieten wird. Wir glauben auf allgemeine Zustimmung zählen zu dürfen, wenn wir die interessante Arbeit in ihrem vollen Wortlaute in unser Organ aufnehmen.

Zwanzig Jahre ist es nun, seit der Mitbegründer der „Züricher Post“ und geistige Urheber des eidgenössischen Meliorationsgesetzes, Nationalrat Theodor Curti, in einem Leitartikel, betitelt: „Ein Stück Gemeindesozialismus“, die erste im Kanton St. Gallen systematisch durchgeführte, größte Güterzusammenlegung der Schweiz über ein Gebiet von 317 Hektar im st. gallischen Bezirk Werdenberg besprach und die Wünschbarkeit der Wiederholung solcher gemeinnützigen Werke hervorhob. („Züricher Post“ Nr. 230, Jahrgang 1886.)

Die glückliche, die Beteiligten in hohem Grade befriedigende Durchführung der erwähnten Güterzusammenlegung, die eine Verminderung der Parzellenzahl um 92% brachte und die erheb-

liche Wertsteigerung der Liegenschaften innerhalb des Zusammenlegungsgebietes, die nach amtlicher Feststellung, nach Abzug der Ausführungskosten vom Betrag der Wertvermehrung, innert zehn Jahren 44 % betrug, bildete die Triebfeder zur Durchführung weiterer Zusammenlegungen, Drainagen und Bodenverbesserungen in verschiedenen Gegenden des Kantons St. Gallen. Eine vergleichende Zusammenstellung ergibt, daß in den Jahren 1884 bis 1904 16 Güterzusammenlegungen mit einer Gesamtfläche von 1706 Hektar und einer Gesamtkostensumme von 673,274 Fr. ausgeführt wurden. Die Totallänge der neuangelegten Wege beträgt bei diesen 16 Unternehmungen 105,737 Meter, die Länge der neuen Entwässerungskanäle 34,025 Meter und die Länge der Drainleitungen 34,250 Meter. Die Parzellenzahl ging von 6130 im alten Stand auf 2688 im neuen Stand zurück. Außerdem wurden während des genannten Zeitraumes im Kanton St. Gallen für Alp- und Bodenverbesserungen mehr als 3 Millionen Franken Baukosten verausgabt.

Diese Zahlen tun dar, daß Volk und Behörden des Kantons St. Gallen diesen Arbeiten großes Verständnis entgegenbringen, sie zeugen aber auch für die intensive Tätigkeit des kantonalen Kulturingenieurs Schuler in St. Gallen, der neben der nötigen Sachkenntnis auch das diplomatische Geschick besitzt, die Schwierigkeiten, die sich einer rationellen Ausführung entgegenstellen, zu beseitigen.

Im Anschluß an diese generellen Angaben führen wir die gewaltigen Arbeiten vor, welche während der letzten Jahre in den Gemeinden Grabs und Gams im st. gallischen Bezirk Werdenberg ausgeführt worden sind.

Das Gebiet liegt zwischen der Straße Grabs-Gams und der Bahnlinie Buchs-Rorschach einerseits und zwischen dem Staudnerriet bei Grabs und dem Gasenzenbach bei Gams anderseits; es umfaßt zwei getrennte Güterzusammenlegungs-Unternehmen, die sich im übrigen über eine zusammenhängende Fläche von 649,3 Hektar erstrecken, in welche die Korrektionsgebiete des Grabserbaches und des Simmilaufes fallen.

In diesem großen Gebiet von nahezu 2000 Jucharten waren so ziemlich alle Übelstände vorhanden, die eine rationelle Bewirtschaftung des Landes erschweren: Starke Zerstückelung mit ungünstigen Grundstücksformen, wenig und schlechte Wege, eine

Menge größerer und kleinerer Gräben mit Schlangenwindungen, die das Terrain indessen keineswegs zu entwässern vermochten, hoher Grundwasserstand, einmal infolge des Bergdruckes und dann, weil die wilden Gewässer des Grabserbaches und der Simmi ihre trüben Fluten auf einen durch Anschwemmung im Laufe der Jahrhunderte entstandenen Damm von zirka ein bis zwei Meter Höhe durch die Talebene führten und das tieferliegende Gelände versumpften. Der Ertrag dieses Geländes konnte nur in Streue bestehen, doch strebten viele Grundeigentümer danach, durch intensive Düngung und tunlichste Entwässerung ihr Land zu Wies- und Ackerland umzugestalten.

Die Gemeinden Grabs und Gams besitzen weit ausgedehnte Alpen und die Viehzucht steht deshalb in hoher Blüte. Bei der geringen Ausdehnung des anpflanzungsfähigen guten Talbodens stiegen die Landpreise für ertragsfähiges Land gewaltig, und man kann deshalb die Anstrengungen begreifen, die darauf hinzielten, aus dem versumpften Talgelände kulturfähiges Land zu schaffen. Alle diese Bestrebungen mußten aber so lange ohne nachhaltigen Erfolg bleiben, als nicht durch eine rationelle Korrektur des Grabserbaches und des Simmilaufes diesen verheerenden Wildbächen ein Ablauf von geeigneter Tiefe in den 1882 bis 1884 erbauten Werdenberger Binnenkanal geschaffen und so durch eine rationelle Vorflut die Möglichkeit zu weiterer intensiver Entwässerung gegeben war. Andererseits war die Ausführung dieser bedeutenden Korrektionsarbeiten im Kostenbetrag von 1,278,000 Fr. nur dann gerechtfertigt, wenn das durch sie beeinflusste Talgebiet einer gründlichen Entwässerung und der stark zersplitterte Grundbesitz einer Zusammenlegung unterzogen wurde. Der große Rat des Kantons St. Gallen hat denn auch die Gewährung der Subvention von 25 % an die Gesamtkosten der Korrektur des Grabserbaches und des Simmilaufes an die Bedingung geknüpft, daß eine weitere Kanalisation mit Güterzusammenlegung in den Korrektionsgebieten der genannten Wildbäche nachzufolgen habe.

Ein Teil des Zusammenlegungsgebietes fällt noch in die Rheinkorrektionszone und den Perimeter des Werdenberger Binnenkanals, und ist durch die Beiträge an die Kosten dieser Bauten noch stark belastet. Berücksichtigt man, daß den Beteiligten noch weitere erhebliche Auslagen erwachsen mußten durch Drainagen und Kulturverbesserungen aller Art, und daß auch der Boden unent-

geltlich abzutreten war, den die neuen Wege und Entwässerungskanäle in Anspruch nehmen, so leuchtet ein, daß die beiden Zusammenlegungen nur mit einer reichlich bemessenen Unterstützung durchgeführt werden konnten. Die Subventionen wurden folgendermaßen zusammengesetzt:

Beitrag des Kantons	30 %
» der politischen Gemeinden	10 %
» des Bundes	40 %

Den Beteiligten von Grabs und Gams verblieb somit noch ein Kostenanteil von 20 %, wozu allerdings noch die Bauzinse kommen, da der anderweitigen Belastung wegen an eine baldige Amortisation nicht zu denken ist.

Nachdem diese schönen Unterstützungen in sicherer Aussicht standen, wurden die beiden Unternehmen von den Grundeigentümerversammlungen von Grabs und Gams im April 1900 beschlossen; in Grabs mit einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der Beteiligten, in Gams mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der Beteiligten. Diese schönen Abstimmungsergebnisse zeugen vom Verständnis der Bevölkerung für den Wert der Güterzusammenlegungen, aber auch vom Vertrauen, das die Grundeigentümer den leitenden technischen Organen entgegenbrachten.

Eine Katastervermessung des großen Zusammenlegungsgebietes lag noch nicht vor; der alte Besitzstand war deshalb vorerst festzustellen und den Anforderungen des Geometerkonkordates gemäß zu vermessen; sodann konnte die Einschätzung des Bodens (Bonitierung) durch die von den Grundeigentümern gewählte Schatzungskommission beginnen. Für die Bodenuntersuchung waren gegen 700 Probelöcher von 30—80 cm Tiefe aufzuwerfen. In beiden Unternehmen zeigte sich neben Streuland auch ertragsfähiges Land, so daß die Bonitierung für Grabs 16 Wertklassen mit Werten von 90 bis 12 Rappen per Quadratmeter, für Gams 14 Klassen mit Werten von 80 bis 5 Rappen per Quadratmeter vorsah. Die Bonitätsgrenzen waren geometrisch aufzunehmen und in die Ausführungspläne einzuzeichnen; in der Regel fallen sie nicht mit den Grenzen der Grundstücke zusammen. (Fortsetzung folgt.)

### **Zur Ausbildung der Koordinatenmethode**

erhalten wir folgende Zuschrift:

In Nr. 12 der Zeitschrift vom 15. Dezember 1905 macht Herr Stohler in Basel auf Seite 140, Absatz 2, die Angabe, daß die